

In Zusammenhang mit den Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus und der zur Eindämmung getroffenen Maßnahmen können für Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) bei der Ausübung ihrer Prüftätigkeit vermehrt Probleme auftreten, wie z. B.

- Vor-Ort-Audits/Prüfungen bei Firmen, die aufgrund von Maßnahmen der Behörden nicht besucht werden dürfen oder können,
- Tätigkeiten der ZÜS, wenn Mitarbeiter der ZÜS unter Quarantäne stehen,
- Fürsorgepflicht der ZÜS gegenüber Mitarbeitern und damit verbundenen z. B. Reisebeschränkungen.

Vor diesem Hintergrund wurden in der Bayerischen Gewerbeaufsicht per Anweisung an die Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter vom vergangenen Mittwoch, den 18. März, sinngemäß folgende Festlegungen getroffen:

1) Vor-Ort-Audits/Prüfungen bei Firmen, die aufgrund von Maßnahmen der Behörden nicht besucht werden dürfen oder können.

Aufgrund der tatsächlichen Unmöglichkeit des Besuches kann der Betrieb der Anlage - soweit keine Mängel offenbar werden - weiter erfolgen. Die Prüfung ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

2) Tätigkeiten der ZÜS, wenn Mitarbeiter der ZÜS unter Quarantäne stehen und die Fürsorgepflicht der ZÜS gegenüber Mitarbeitern und z. B. damit verbundenen Reisebeschränkungen

In diesen Fällen hat die ZÜS im Einzelfall abzuwägen. Die Fürsorge ist durch die ZÜS zu begründen (z.B. Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe). Ebenso die Entscheidung, welche Prüfungen verschoben werden. Wird nach dieser Prüfung auch hier im Ergebnis eine tatsächliche Unmöglichkeit festgestellt, so gilt auch hier, dass der Betrieb der Anlage, soweit keine Mängel offenbar werden, weiter erfolgen kann. Die Prüfung ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nach zu holen.

Diese Aussagen gelten für wiederkehrende Prüfungen, nicht jedoch für Prüfungen vor Inbetriebnahme (Wiederinbetriebnahme) sowie nicht für Prüfberichte in Zusammenhang mit einem Erlaubnisverfahren.

Für die Dokumentation dieser Sachverhalte gilt Folgendes:

Eine Dokumentation durch die ZÜS ist erforderlich. Es sollten entsprechende Vermerke angefertigt und elektronisch oder in Papier vorgehalten werden.

Die Gewerbeaufsicht muss nicht aktiv über nicht stattfindende Prüfungen durch die ZÜS informiert werden. Den Arbeitgebern und Gleichgestellten (Betreiber) sollte jedoch die Nichtdurchführung der Prüfung durch die ZÜS formlos schriftlich durch die ZÜS mitgeteilt werden. Dieses Papier kann dann ggf. der Gewerbeaufsicht vorgelegt werden. Zu gegebener Zeit wäre zu prüfen, ob eine neue Prüffristfestsetzung durch die ZÜS erfolgen kann.

Die Sicherheit der überwachungsbedürftigen Anlagen muss auch in Ausnahmesituationen, wie wir sie derzeit erleben, gewährleistet sein.

Grundsätzlich gilt, dass der Arbeitgeber/Betreiber für die Sicherheit der Anlage verantwortlich ist. Hierbei hat der Arbeitgeber/Betreiber beispielsweise den allgemeinen Zustand der Anlage, den Wartungszustand und die derzeitige Frequentierung zu berücksichtigen. Offensichtliche Mängel sind zu beseitigen.

Im Einzelfall bei besonderer Dringlichkeit oder Gefahr in Verzug kann es erforderlich sein, dass die Gewerbeaufsicht tätig werden muss.